



DIENST- UND GEHALTSORDNUNG (DGO)

DER EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Genehmigt vom Gemeinderat am 27.09.2006

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11.12.2006

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 11.01.2007

Anhang 1 – 4 Totalrevision

Genehmigt vom Gemeinderat am 10. Mai 2017

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2017

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 4. Juli 2017

Anhang 1 – 4 Teilrevision

Genehmigt vom Gemeinderat am 24. März 2021

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹

beschließt:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel

§ 1

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäß zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) In angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmäßig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschließen.

1.2. Zweck und Geltungsbereich

§ 2

¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Halten (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäß.

³ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

1.3. Stellenplan

§ 3

Die Gemeindeversammlung beschließt den Stellenplan.

1.4. Dienstverhältnis

§ 4

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.

² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse, die Arbeitsverhältnisse für die Abwarte von Schulhaus und Mehrzweckanlage, die Arbeitsverhältnisse mit Pensen unter 30 % sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

¹ BGS 131.3

1.5. Gemeindepersonal

§ 5

¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

² Beamte oder Beamtinnen sind:

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- b) der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin
- c) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin
- d) Behördenmitglieder in besonderen Funktionen (Mitglieder des Gemeinderates, Präsidenten/Präsidentinnen und Aktiare/Aktuarinnen der Kommissionen)

³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

⁴ Öffentlichrechtlich angestellt sind:

- a) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin
- b) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

⁵ Alle übrigen Angestellten sind privatrechtlich angestellt.

1.6. Unterstellung

§ 6

¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

1.7. Gleiche Rechte für Mann und Frau

§ 7

¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

² Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretere Geschlecht.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

2.1. Ausschreibung

§ 8

¹ Jede neu geschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht intern besetzt werden kann.

² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine zehntägige Anmeldefrist gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

2.2. Wählbarkeit

§ 9

Wählbar sind:

- a) Schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

2.3. Wahlerfordernisse

§ 10

¹ Für folgende Stellen legt der Gemeinderat in Stellenbeschreibungen die Wahlerfordernisse fest:

- a) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
- b) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
- c) Abwarte von Schulhaus und Mehrzweckanlage
- d) Für weitere Gemeindeangestellte

² Er kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse usw. aufstellen.

³ In den Stellenbeschreibungen umschreibt er das Aufgabengebiet näher.

2.4. Wahlbehörde

§ 11

¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² Der Urnenwahl unterliegen:

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

³ Der Gemeinderat wählt:

- a) den Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin
- b) die Mitglieder der übrigen Kommissionen
- c) den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin
- d) den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin
- e) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin
- f) das übrige Gemeindepersonal

⁴ Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen.

2.5. Provisorische Wahl und Probezeit

§ 12

¹ Mit Ausnahme der Behördemitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für zwölf Monate provisorisch gewählt.

² Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise eine weitere Periode von sechs Monaten verlängert werden.

³ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

2.6. Definitive Wahl

§ 13

Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder der Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv gewählt.

2.7. Wiederwahl

§ 14

¹ Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

² Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Dienstverhältnis fort.

2.8. Ausschlussverhältnisse

§ 15

¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

3.1.1. Aufgaben und Grundsätze

§ 16

¹ Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die Ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismäßigkeit aus.

³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

3.1.2. Amtsgelöbnis

§ 17

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 116).

3.1.3. Amtspflichten

§ 18

¹ Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

² Sie können verhalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbaren Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

3.1.4. Verantwortlichkeit

§ 19

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

3.1.5 Arbeitszeit

§ 20

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit wird vom Gemeinderat festgelegt. Als Basis dient eine Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche.

² Die Teilnahme an Sitzungen, für die Anrecht auf ein Sitzungsgeld besteht, gilt nicht als Arbeitszeit.

3.1.6. Ueberstunden und Überzeit

§ 21

Bei außerordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

3.1.7. Absenzen, Arztzeugnis

§ 22

¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

² Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

3.1.8. Wohnsitz

§ 23

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

3.1.9. Kaution

§ 24

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schließt die Gemeinde ab.

3.1.10. Amtsgeheimnis

§ 25

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder der Kommissionen.

3.1.11. Aussage vor Gericht

§ 26

¹ Das Gemeindepersonal sowie die Behörden dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äußern.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderung zur Herausgabe von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten

3.1.12. Verbot der Annahme von Geschenken

§ 27

¹ Es ist dem Gemeindepersonal und den Behörden untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

3.1.13 Abtretungspflicht

§ 28

¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen oder ihre Eltern, Kinder und Geschwister, ihre Konkubinatspartner oder Konkubinatspartnerinnen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlichrechtlichen Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen besteht keine Abtretungspflicht.

3.1.14 Unvereinbarkeit

§ 29

¹ Das Gemeindepersonal darf keine Berufe oder Gewerbe ausüben, die seine Arbeitsleistung für die Gemeinde behindert.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.1.15 Nebenbeschäftigung

§ 30

¹ Für teilzeitlich Beschäftigte ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigung mit der dienstlichen Stellung verträgt und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.

² Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

3.1.16 Öffentliche Ämter

§ 31

¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

3.2.1. Mitsprache und Mitwirkung

§ 32

Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äußern und Vorschläge einzubringen.

3.2.2 Rechtsschutz

§ 33

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmäßigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

3.2.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 34

¹ Der Gemeinderat unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals und der Behörden.

² Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

³ Der Gemeinderat kann auf entsprechendes Gesuch hin, die Kosten übernehmen oder Beiträge dazu ausrichten.

3.2.4 Mitarbeiterbeurteilung

§ 35

Jeder Mitarbeiter oder Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten auf Leistung, Eignung und Verhalten beurteilt.

3.3 Besoldungen und Entschädigungen

3.3.1 Besoldungszusammensetzung

§ 36

Die Besoldung der Angestellten setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung
- b) Kinderzulagen
- c) Teuerungszulage
- d) weitere Zulagen

3.3.2 Grundbesoldung

§ 37

Die Grundbesoldung ist im Anhang 1 zur vorliegenden DGO festgehalten.

3.3.3 Kinderzulagen

§ 38

Die Kinderzulagen werden nach dem Kinderzulagengesetz vom 20.5.1979² ausgerichtet.

3.3.4 Teuerungszulagen

§ 39

Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage für das folgende Jahr mit dem Voranschlag fest und die Gemeindeversammlung beschließt diese im Rahmen des Voranschlages.

3.3.5 Weitere Zulagen

§ 40

Die Angestellten erhalten nach vollendetem 10. Dienstjahr und danach alle 5 Jahre eine Treueprämie. Die Höhe der Treueprämie ist im Anhang 2 festgelegt.

3.3.6 Entschädigungen für Nebenämter und Aushilfspersonal

§ 41

¹ Besoldung und Entschädigung für Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte im Nebenamt sowie aushilfsweise angestelltes Personal sind im Anhang 1 geregelt.

² BGS 833.11

² Gebühren und andere Entschädigungen, die Behörden, Beamte, Beamtinnen und Angestellte für die Ausübung amtlicher Tätigkeiten beziehen, fließen in die Gemeindekasse.

³ Die Entschädigungen an die Mitglieder gemeindeübergreifender Kommissionen richtet sich nach den jeweiligen Reglementen.

3.3.7 Taggelder und Sitzungsgelder

§ 42

¹ Das Gemeindepersonal und die Behördenmitglieder haben für ganz- oder halbtägige Delegationen, Versammlungen, Kurse, auswärtige Sitzungen usw. Anspruch auf ein ganzes oder halbes Taggeld nach Anhang 3.

² Mitglieder des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen sowie Angestellte haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäß Anhang 3.

3.3.8 Spesenentschädigungen

§ 43

Die Spesenentschädigungen richten sich nach den effektiven Auslagen. Büroraumentschädigungen werden laut Anhang 4 ausgerichtet.

3.4 Ferien

3.4.1 Entschädigung und Anspruch

§ 44

¹ In sämtlichen Besoldungen, Sitzungsgeldern und Entschädigungen ist die Ferienentschädigung inbegriffen.

² Die Abwarte von Schulhaus und Mehrzweckanlage haben die Ferien während den Schulferien zu beziehen.

³ Die übrigen Ferienbezüge sind mit den direkten Vorgesetzten abzusprechen.

⁴ Der Ferienanspruch beträgt bis zum 50. Altersjahr vier Wochen, ab dem 51. Altersjahr fünf Wochen.

3.5. Sozialleistungen

3.5.1 AHV/IV/ALV

§ 45

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

3.5.2 Berufliche Vorsorge

§ 46

Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod nach dem Reglement der Winterthur-Gemeinschaftsstiftung.

3.5.3 Unfall

§ 47

- ¹ Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.
- ² Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- ³ Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung trägt der Arbeitnehmer.

3.5.4 Krankheit

§ 48

- ¹ Die Krankenversicherung für das Gemeindepersonal richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.
- ² Die Prämien für die Taggeldversicherung werden vom Arbeitgeber getragen.

3.5.5 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

§ 49

- ¹ Bei Krankheit oder Unfall haben Beamte, Beamtinnen und die definitiv gewählten Angestellten, die ein Gehalt gemäß Anhang 1 beziehen, in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.
- ² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit beträgt der Anspruch auf die volle Besoldung während 3 Monaten.
- ³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- ⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu und werden mit der Besoldung verrechnet.
- ⁵ Bei schwangerschafts- und niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

3.5.6 Mutterschaftsurlaub

§ 50

- ¹ Eine voll- oder teilzeitlich Angestellte hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.
- ² Krankheits-, Unfall-, oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- ³ Wird das Dienstverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Dienstverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

3.5.7 Besoldungsnachgenuss

§ 51

- ¹ Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin oder eines Angestellten wird dem Ehegatten oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat ausgerichtet.
- ² In Härtefällen kann der Gemeinderat einen Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewähren.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

4.1. Grundsatz

§ 52

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wieder gewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Anstellungsverhältnis kündigt.;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

4.2. Arbeitszeugnis

§ 53

¹ Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

4.3. Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

§ 54

¹ Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.

² Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

³ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende eines Monats kündigen.

4.4 Kündigung durch die Gemeinde

§ 55

¹ Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 54.

² Die Kündigung ist zu begründen.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

4.5. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

§ 56

- ¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- ² Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf Ende eines Monats mitzuteilen.
- ³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

4.6. Disziplinarische Entlassung

§ 57

- ¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz³.
- ² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

4.7. Nichtwiederwahl

§ 58

- ¹ Ein Beamter oder eine Beamtin kann mangels Eignung, wegen ungenügender Leistungen, oder weil sein oder ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nach Ablauf der Amtsperiode nicht wieder gewählt werden.
- ² Dazu ist in der Regel
 - a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
 - b) zuvor eine Nichtwiederwahl anzudrohen;
 - c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.
- ³ Beamte oder Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wieder gewählt werden.

4.8 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

§ 59

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der beruflichen Vorsorge vorzeitig in den Ruhestand treten.

4.9. Erreichen der Altersgrenze

§ 60

- ¹ Das Dienstverhältnis der Angestellten endigt mit dem Erreichen des Alters von 65 Jahren.
- ² Der Gemeinderat kann ein abweichendes Schlussalter zwischen 60 und 65 Jahren festlegen. Das Schlussalter ist für Männer und Frauen gleich.

³ BGS 124.21

4.10. Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 61

- ¹ Beamte, Beamtinnen oder Angestellte sowie die Gemeinde können das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- ³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäß nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

4.11 Wegfall der Wählbarkeit

§ 62

- ¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
- ² Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. Rechtsmittel

§ 63

Beim Departement des Innern kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
- b) die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 24. März 1995;
- d) Gegen Disziplinar massnahmen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Vollzug

§ 64

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- ² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

6.2. Subsidiäres Recht

§ 65

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

6.3. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 66

Mit Inkrafttreten dieser DGO sind die DGO vom 8.12.04 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

6.4. Inkrafttreten

§ 67

¹ Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1.1.07 in Kraft.

² Die Totalrevision der Anhänge 1 – 4 treten, nachdem sie von der Gemeindeversammlung und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

³ Die Teilrevision der Anhänge 1 – 4 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2021 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Beat Gattlen

Christine Niederberger

Anhang 1: Besoldung für Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte
Anhang 2: Treueprämien
Anhang 3: Tag und Sitzungsgelder
Anhang 4: Auslagenersatz